

**Satzung über die Benutzung des Elberitzbades Delitzsch und
die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten
(Satzung Elberitzbad)**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 13. Februar 2025

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch am 30. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Elberitzbad Delitzsch ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Delitzsch mit Hallen- und Freibad. Dieses dient der sportlichen Betätigung, der Gesundheitsvorsorge, Freizeitgestaltung und Erholung. Das Elberitzbad wird als Betriebe gewerblicher Art (BgA) „Freibad“ und „Schwimmbad“ geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Um die Gemeinnützigkeit gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, zu erhalten, wird folgende Regelung getroffen:

- (1) Die Betriebe gewerblicher Art (BgA) „Freibad“ und „Schwimmbad“ der Stadt Delitzsch verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BgA ist die Förderung sportlicher und kultureller Zwecke sowie der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung dieser Einrichtungen.
- (2) Die BgA sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delitzsch erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der BgA.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der BgA an die Stadt Delitzsch zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Gebühren- und Entgelttatbestand, -sätze und -befreiungen

- (1) Für die Benutzung des Elberitzbades erhebt die Stadt Delitzsch abhängig vom Benutzungszeitraum, dem Alter und besonderen Umständen der nutzenden Person Benutzungsgebühren bzw. Entgelte nach den in der Anlage bestimmten Gebühren- und Entgeltsätzen.
- (2) Von der Gebühr befreit sind

1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 2. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen in Trägerschaft der Stadt Delitzsch für den Schwimmunterricht,
 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, denen ein Badbesuch ohne Begleitung nicht möglich ist (mit amtlicher Feststellung im Schwerbehindertenausweis – Vermerk „B“).
- (3) Die Gebühren werden für folgende Personengruppen ermäßigt:
1. Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren,
 2. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen nach Vorlage des Ausweises,
 3. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises.
- (4) Für Gruppennutzungen (Schulklassen, Vereine, gewerbliche Nutzung) werden die in der Anlage benannten Entgelte pro Bahn erhoben. Vorrangig ist die Nutzung für Unterrichtszwecke. Die Überlassung von Bahnen wird per Nutzungsvertrag geregelt.
- (5) Aus besonderem Anlass kann von der Gebühren- bzw. Entgelterhebung abgesehen werden. Bei Marketingaktionen der Stadt Delitzsch mit Dritten können Gebühren- bzw. Entgeltnachlässe je Marketingaktion gewährt werden.
- (6) Im Rahmen von Sonderaktionen oder bei Beantragung von Sonderveranstaltungen ist die Badleitung befugt, die Benutzung durch Nutzungsverträge auszustalten.
- (7) Weitere Entgelte werden nach Aufwand erhoben. Pfandgelder für die Benutzung von Sport- und Schwimmutensilien (z. B. Bälle, Schwimmflossen u. ä.) hat die Badleitung auf der Grundlage eines Preisaushanges vorab zu fordern.

§ 4

Zahlungspflichtige und Fälligkeit der Gebühren- bzw. Entgeltschuld

- (1) Wer das Elberitzbad besucht oder dessen Dienstleistungen nutzt, ist zur Zahlung der Gebühren bzw. des Entgeltes verpflichtet, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Mehrere haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr für den Einzeleintritt entsteht vor dem Eintritt in das Elberitzbad und ist sofort fällig. Bei Dauernutzungen werden die Entgelte jeweils zum Quartalsende fällig. Bei Einzelnutzungen sind die Entgelte bei Bestätigung der Anmeldung fällig.
- (3) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten werden Gebühren bzw. Entgelte weder ermäßigt noch erstattet. Das Gleiche gilt, wenn das Elberitzbad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss oder wenn die benutzende Person wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Haus- und Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Elberitzbad verwiesen wird.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden jahreszeitabhängig festgelegt und durch Anschlag am Eingang bekannt gemacht. Aufgrund besonderer Umstände wie Personalausfall, Havarien, Wetterwarnlagen o.ä. kann die Badleitung die Öffnungszeiten des Elberitzbades kurzfristig verändern. Diese werden durch Veröffentlichung im Eingangsbereich sowie auf der Internetseite des Elberitzbades (www.elberitzbad-delitzsch.de) bekannt gemacht.
- (2) Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Elberitzbad nicht gestattet.

§ 6

Verhalten im Elberitzbad

- (1) Das Verhalten im Elberitzbad wird durch eine Haus- und Badeordnung geregelt, die im Eingangsbereich zur Kenntnisnahme aushängt.
- (2) Im Elberitzbad darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Personen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, dürfen das Elberitzbad nicht besuchen und können des Bades verwiesen werden.
- (3) Weisungen des Badpersonals zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Elberitzbad sowie den Regeln der Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, kann durch das Personal aus dem Elberitzbad verwiesen werden. Die Eintrittsgebühr bzw. das Entgelt wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- (5) Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Kinder unter 10 Jahren durch eine geeignete Begleitperson von mindestens 16 Jahren beaufsichtigt werden.
- (6) Fahrräder, Roller, Rollschuhe jeglicher Art, Inline-Skates, Skateboards und ähnliche Sportgeräte, Musikinstrumente, Radio- und Tonwiedergabegeräte sowie Tiere dürfen nicht in das Elberitzbad mitgenommen werden.
- (7) Das Betreten der Wirtschafts- und Technikbereiche ist nicht gestattet.

§ 7

Hausrecht und Hausverbot

- (1) Die Badleitung übt das Hausrecht aus. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Bedienstete des Elberitzbades übertragen und allgemeine bzw. einzelne Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.
- (2) Personen, die in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder wiederholt trotz Mahnungen:
 1. im Elberitzbad gegen diese Satzung oder die Haus- und Badeordnung zuwiderhandeln,
 2. gegen Anstand und Sitte verstößen,können aus dem Elberitzbad verwiesen werden.
- (3) In diesen Fällen kann auch das Betreten des Elberitzbades für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung des Elberitzbades einschließlich dessen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, haftet für die dadurch entstehenden Schäden.
- (3) Für Schäden aus der Verletzung an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Stadt Delitzsch vom 24. April 2013 (Freibadgebührensatzung) außer Kraft.

Anlage**Benutzungsgebühren und Entgelte****1. Einzeleintritt**

Berechtigt zur einmaligen Benutzung am Lösungstag ohne zeitliche Begrenzung innerhalb der Öffnungszeiten

Personengruppe	Hallenbad	Freibad
a) Erwachsene	5,00 €	5,50 €
b) Ermäßigte (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1-3)	3,50 €	3,50 €
c) Familien (2 Erwachsene und 2 Kinder) jedes weitere Kind der Familie	15,00 € 3,00 €	16,00 € 3,00 €
d) Feierabendticket Erwachsene (ab 17 Uhr)	./.	4,00 €
e) Feierabendticket Ermäßigte (ab 17 Uhr)	./.	3,00 €

2. Geldwertkarten

Eine Geldwertkarte berechtigt zum Erwerb eines rabattierten Einzeleintrittes nach Nr. 1 a) und b) in folgender Staffelung:

a) Geldwertkarte 50,00 € (aufgeladenes Guthaben)	10% Rabatt
b) Geldwertkarte 100,00 € (aufgeladenes Guthaben)	15% Rabatt
c) Geldwertkarte 250,00 € (aufgeladenes Guthaben)	20% Rabatt
d) Entgelt für die Ersatzausstellung einer Geldwertkarte	5,00 €

Voraussetzung ist, dass die Geldwertkarte über ein ausreichendes Guthaben verfügt. Die Gültigkeit der Geldwertkarten ist übertragbar und zeitlich auf drei Jahre nach der letzten Einzahlung begrenzt. Bei Verlust der Geldwertkarte kann diese auf Antrag kostenpflichtig ersetzt werden.

3. Entgelte für Schulen, Vereine und gewerbliche Nutzung

Für die Nutzung jeder einzelnen Bahn im Hallenbad bzw. im Freibad oder des gesamten Hallenbades sind pro Nutzungseinheit nachfolgende Entgelte zu zahlen:

Personengruppe	pro Bahn im Hallen- oder Freibad	Hallenbad gesamt
a) Schulen in Trägerschaft der Stadt Delitzsch für Unterrichtszwecke	./.	./.
b) gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz in Delitzsch	40,00 €	135,00 €

Personengruppe	pro Bahn im Hallen- oder Freibad	Hallenbad gesamt
c) Schulen anderer Schulträger und Vereine aus anderen Gemeinden	80,00 €	250,00 €
d) gewerbliche Nutzung	100,00 €	360,00 €

1. Alle festgelegten Entgelte sind Bruttbeträge, im Falle einer Umsatzsteuerpflicht inklusive der derzeit gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. In diesem Entgelt ist der Einzeleintritt enthalten.
2. Eine Nutzungseinheit (Wasserzeit) umfasst für Schulen 45 Minuten, für Vereine und gewerbliche Nutzungen 60 Minuten.
3. Die maximale Gruppenstärke pro Bahn wird auf 15 Personen festgelegt.
4. Bei Teilenutzungen (z. B. Nichtschwimmerbereich, Bereich des Sprungturms) wird die Hälfte des Nutzungsentgeltes des Hallenbades gesamt berechnet.
5. Die gewerbliche Nutzung umfasst alle entgeltlichen Angebot Dritter (z.B. Schwimmkurse, Gesundheits- und Rehabilitationsanwendungen).